



Satzung

der Stuttgarter Tennisgesellschaft Geroksrufe e.V. Fassung vom 12. März 2018

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Stuttgarter Tennisgesellschaft Geroksrufe e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege, Ausübung und Förderung des Tennissports.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Landeshauptstadt Stuttgart das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Pflege des Tennissports zu verwenden hat.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessport-Bundes e.V. und des Württembergischen Tennisverbandes (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser beiden Verbände als für sich verbindlich an.

§ 3

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
- aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - jugendlichen Mitgliedern,
 - in Ausbildung befindlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.

Ferner wird bei den Mitgliedern zwischen Einzel- und Familienmitgliedern unterschieden.

- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Passive Mitglieder sind nicht spielende, den Verein fördernde Mitglieder.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis oder noch in schulischer Ausbildung stehen oder ein Studium absolvieren. Die Ausbildung ist alljährlich schriftlich nachzuweisen. Der Abschluss der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert zu Beginn des dem Ausbildungsende folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen.
- (6) Familienmitglieder sind Ehegatten und Kinder von aktiven Einzelmitgliedern. Ein passives Mitglied kann neben einem anderen Familienmitglied nicht Einzelmitglied im Sinne der Beitragsordnung sein. Ein Kind ist nicht mehr Familienmitglied im Sinne dieser Satzung, wenn es heiratet [oder nicht mehr zur Hausgemeinschaft der Eltern gehört]. Familienmitglieder entrichten geringere Aufnahme-Gebühren und Jahresbeiträge als Einzelmitglieder gemäß der Festlegung der Mitgliederversammlung.
- (7) Ehrenmitglieder sind Personen, die gemäß § 11 entsprechend ernannt werden.
- (8) Der Übergang von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft kann mit Beitragswirkung nur bis zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich erklärt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfordert einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.
- (3) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 5 Gastspieler

- (1) Gastspieler unterliegen der Gastspielordnung und können längstens für die Dauer von zwei Monaten gegen Bezahlung einer Gebühr zur Nutzung der Sportanlage zugelassen werden.
- (2) Über Zulassung und Gebühr entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beiträge und Umlagen

- (1) Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Verzehrbons, Hallen- und andere Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind zum Fälligkeitsdatum, das auch durch Rundschreiben bekannt gemacht werden kann, spätestens vier Wochen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

- (2) Für den Fall einer verspäteten Zahlung wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 % der fälligen Summe erhoben.
- (3) Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.
- (4) Auf Antrag und schriftlichen Nachweis kann der Vorstand die Beiträge und Umlagen gemäß § 6 Abs. 1 bei in Ausbildung befindlichen Personen, Wehr- und Ersatzdienstleistenden auf die Hälfte des Beitrages eines aktiven Mitglieds herabsetzen.
- (5) Der Vorstand kann in besonderen Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern auf Antrag die Zahlung von Aufnahmegebühr, Übergangsgebühr, Beitrag oder Umlagen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (6) Umlagen können nur mit einer besonderen Zweckbindung beschlossen werden.
- (7) An den Verein eingehende Spenden sind im Falle einer Zweckbindung entsprechend zu verwenden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, sich auf der Platzanlage des Vereins aufzuhalten und - mit Ausnahme der passiven Mitglieder - die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen benutzen, sowie an den Gesellschaftsveranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben aktives und passives Wahlrecht. Zum Vorstand und als Mitglied des Schiedsgerichts können jedoch nur Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Für alle Mitglieder sind die Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt, der zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zulässig ist und dem Vorstand in Textform spätestens bis zum 30.9. des Geschäftsjahres mitzuteilen ist
 - b) durch den Ausschluss aus dem Verein, über den das Schiedsgericht entscheidet;
 - c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als drei Monate nicht nachgekommen ist;
 - d) durch Tod.
- (2) Unabhängig vom Anlass und Zeitpunkt des Ausscheidens besteht die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen gemäß § 6 Abs. 1 bis zum Ende des Geschäftsjahres fort.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Jugendversammlung und das Schiedsgericht.
- (2) Alle Ämter werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich spätestens im März statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in dringenden Fällen vom Vorstand einzuberufen sowie dann, wenn wenigstens 20 stimmberechtigte Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in schriftlicher Form an alle Mitglieder, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied gemäß der Reihenfolge in § 11 Abs. 1 geleitet.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge müssen beim Vorstand wenigstens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- (6) Gegenstand der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind zumindest folgende Punkte:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte, insbesondere des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Neuwahlen des Vorstandes, des Schiedsgerichts und der beiden Rechnungsprüfer, soweit die jeweilige Amtsperiode abgelaufen ist;
 - d) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Gebühren für Hallenplätze;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- (7) Durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert werden.
- (8) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Satzung oder Gesetz eine andere Mehrheit verlangen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wahlen sind jedoch geheim mit Stimmzettel durchzuführen, wenn der Wahl durch offene Abstimmung vom Kandidaten oder von mindestens fünf Mitgliedern widersprochen wird. Auch andere Abstimmungen haben geheim zu erfolgen, wenn wenigstens fünf Mitglieder dies verlangen.
- (10) Satzungsänderungen und nicht im Haushaltsplan vorgesehene finanzielle Belastungen des Vereins von mehr als € 10.000,00 bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

- (11) Die Abstimmung zur Entlastung des Vorstands sowie zur Neuwahl des Vorsitzenden wird durch einen vom bisherigen Vorstand zu bestimmenden Wahlleiter geleitet.
- (12) Der Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (13) Über wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (14) Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die zu archivierenden Protokolle.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie sechs Beisitzern. Beisitzer sind der Bauwart, der Jugendwart, der Schriftwart, der Sportwart, der Breitensportwart und der Vergnügungswart.
- (2) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt
- (4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Beim Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des Schatzmeisters.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands im Laufe der Wahlperiode aus seinem Amt aus, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, wählt der Vorstand einen der beiden anderen Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Abs. 3 bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen und den Vorstand in allen finanziellen Angelegenheiten zu unterrichten und zu beraten. Er stellt den jährlichen Kassenbericht und den Haushaltsplan auf und hat darüber hinaus den Kantinenpächter zu beraten und zu beaufsichtigen. Soweit rechtlich zulässig, ist er gegenüber dem Kantinenpächter weisungsberechtigt.
- (9) Der Schatzmeister ist über geplante Ausgaben zu unterrichten und hat ein Einspruchsrecht bei nicht im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben. Im Falle eines Einspruchs entscheidet bei Ausgaben von bis zu € 5.000,00 der Vorstand und bei Ausgaben von mehr als € 10.000,00 die Mitgliederversammlung.
- (10) Der Bauwart ist für die Instandhaltung der Platzanlage, der Geräte und Gebäude sowie für die Anleitung und Aufsicht über den Platzwart und sonstige Arbeits- und Bauvorhaben an den Platz- und Gebäudeanlagen verantwortlich.

- (11) Dem Jugendwart obliegt die Schulung, Betreuung und Förderung der Jugendabteilung im Benehmen mit dem Sportwart, dem Breitensportwart, den Jugendsprechern, den Jugendmannschaftsführern und den Vereinstrainern.
- (12) Der Schriftwart besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Bei seiner Verhinderung wird vom Versammlungsleiter ein Stellvertreter berufen. Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
- (13) Der Sportwart hat im Benehmen mit dem Breitensportwart und dem Jugendwart, den Mannschaftsführern und den Vereinstrainern den Sportbetrieb, das Spielertraining, Verbandsspiele, Clubturniere und sonstige Turniere vorzubereiten, zu leiten und abzurechnen. Er hat die Verbandsspielmannschaften zu betreuen, die Vereinstrainer und den Jugendwart zu beraten. Für die jeweils bevorstehende Saison hat er einen Turnierplan zu erstellen. Notwendige Platzreservierungen für Wettspiele sind rechtzeitig bekannt zu machen.
- (14) Dem Breitensportwart obliegt die Betreuung und Förderung des Breitensports im Benehmen mit dem Sport- und Jugendwart sowie den Vereinstrainern.
- (15) Der Vergnügungswart hat gesellschaftliche Veranstaltungen des Vereins zu planen, vorzubereiten, zu leiten und abzurechnen.
- (16) Der Vorstand ist berechtigt, für seine jeweilige Amtszeit zu seiner Beratung und Unterstützung einen aus bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Beirat zu berufen. Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren und als Empfehlungen und Anregungen an den Vorstand zu behandeln.
- (17) Der Vorstand ist ferner berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden. In einem solchen Falle sind Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit durch den Vorstand zu regeln.
- (18) Jedes Vorstandsmitglied erstellt für den Gesamthaushalt vor der Jahreshauptversammlung für sein Ressort den voraussichtlichen Jahresetat auf und ist für den Jahresetat gemäß dem verabschiedeten Haushaltsplan in seinem Bereich verantwortlich.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben vor der jährlichen Jahreshauptversammlung die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Über vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 13 Ehrungen

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, aufgrund entsprechenden Beschlusses Mitglieder die silberne oder die goldene Ehrennadel für besondere Verdienste um den Verein oder für besondere sportliche Erfolge zu verleihen.
- (3) Nach 25-jähriger Mitgliedschaft verleiht der Vorstand die silberne, nach 40-jähriger Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel des Vereins.

§ 14 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- (2) Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Ordnungen sollen bestehen als
 - Spiel- und Platzordnung,
 - Clubhausordnung,
 - Hallenordnung,
 - Gastspielordnung,
 - Disziplinarordnung;
 - Geschäftsordnung.

§ 15 Disziplinarangelegenheiten

- (1) Bei unsportlichem sowie vereins- oder mannschaftsschädigendem Verhalten oder bei Verstößen gegen die Platzordnung, gegen Mannschaftsmitglieder, sind Sportwart und Jugendwart je einzeln berechtigt, eine vorläufige Mannschaftssperre für bis zu drei Wettspielen oder eine vorläufige Platzsperre für die Dauer von bis zu drei Wochen auszusprechen.
- (2) Dem Vorsitzenden des Vereins steht dasselbe Recht gegen sämtliche Mitglieder zu.
- (3) Dem betroffenen Mitglied ist die Maßnahme mitzuteilen. Hiergegen steht ihm binnen einer Frist von fünf Tagen das Recht zu, unter schriftlicher Darlegung der Gründe beim ersten Vorsitzenden Einspruch einzulegen. Hilft der Vorsitzende dem Einspruch nicht ab, hat er diesen dem Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Des Weiteren werden zwei stellvertretende Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Ist ein Mitglied des Schiedsgerichts verhindert, so tritt eines der stellvertretenden Mitglieder, das ältere vor dem jüngeren, an seine Stelle.
- (3) Das Schiedsgericht wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds oder des Vorstandes über Verwarnungen, Missbilligungen, Spielersperren, zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaft und über den dauernden Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.
- (5) Das Schiedsgericht hat umgehend nach seiner Anrufung zusammenzutreten und dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben und alsbald einen Beschluss zu fassen. Dieser ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied, dem Vorsitzenden des Vereins sowie dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 17 Vereinsjugend und Jugendversammlung

- (1) Alle jugendlichen Mitglieder des Vereins und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter wie Jugendwart, Mannschaftsführer und Trainer bilden die Vereinsjugend.

- (2) Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben, die von der Jugendversammlung zu verabschieden und vom Vorstand zu bestätigen ist.
- (3) Vom Jugendwart wird jährlich eine Jugendjahresversammlung zu Beginn der Sommerspielzeit gemäß § 10 einberufen und geleitet. In der Versammlung erfolgt die Wahl je eines weiblichen und eines männlichen Jugendvertreters und je eines Stellvertreters. Für das Wahlverfahren gilt § 10 entsprechend. Aktives Wahlrecht haben alle Jugendlichen. Wählbar sind Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 2/3 aller im Zeitpunkt der Einberufung der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist hiernach die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt von nicht früher als 14 Tagen und nicht später als vier Wochen nach der beschlussunfähigen Versammlung einzuberufen, die dann unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 beschlussfähig ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 19 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und bearbeitet.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jede anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Der Verein ist berechtigt, die regionale und überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse einschließlich Bildern zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereines veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereinshomepage/ Vereinszeitung/ Infotafeln im Vereinshaus sowie den Medien bekannt gemacht werden. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung seiner Daten widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.
- (4) Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Württembergischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktion herausgegeben für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/Vereinszwecken verwendet werden
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und bei Austritt auf Löschung seiner Daten.
Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.